

V.3.7 Politics III: Governance of Algorithms – Regulierung von Algorithmen

»Wie es eine Gesellschaft mit der Algorithmusregulierung hält, wird mit den ständig wachsenden Anwendungsfeldern digitaler Technologie immer wichtiger« (Schemmel 2018: 512). Dies wird auch mit Blick auf den Umgang mit Hass und Hetze in sozialen Netzwerken deutlich. Da sowohl das NetzDG als auch der DSA die großen Plattformen dazu verpflichten, regelmäßig Einsatz, Funktionsweise und Wirksamkeit algorithmengestützter Content-Moderation (der automatisierten Entfernung oder Sperrung von Inhalten beziehungsweise der Verhinderung ihres Uploads) in ihren Transparenzberichten offenzulegen, ergibt sich hieraus die Möglichkeit, über eine Regulierung dieser Algorithmen [Governance of Algorithms] zu steuern. Darüber hinaus sind bei sehr großen Plattformen »on-site inspections« möglich, bei denen die EU-Kommission oder hinzugezogene Auditor:innen oder externe Expert:innen auch weitere Auskünfte über die genutzten Algorithmen verlangen können (Art. 54). Der weitere Umgang mit Algorithmen kann grundsätzlich auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Neben einem Verbot nennt Schemmel (ebd.: 512ff.) beispielsweise drei Ansätze:

1. *Transparenz* kann die Funktionsweise des Algorithmus nachvollziehbar machen. Für eine vollständige Transparenz muss der Code entweder öffentlich einsehbar oder (wenn es sich beispielsweise um ein Geschäftsgeheimnis handelt) einem Audit durch Dritte (Expert:innen, Zivilgesellschaft, Behörde) zugänglich sein.
2. Über eine eingebaute *Opt-out-Regelung*⁵⁹ können Nutzer:innen – im Sinne digitaler Souveränität – selbst entscheiden, ob ein bestimmter Algorithmus angewandt werden soll oder nicht. Hierfür bedarf es nicht nur ausreichend verständlicher Information über die Wirkungsweise des Algorithmus, sondern auch mündiger Bürger:innen, die die Konsequenzen der (Nicht-)Nutzung abschätzen können.
3. *Regulierung* von Algorithmen durch angepasste Vorgaben, um etwa die Diversität von Inhalten sicherzustellen oder Gefahren von Diskriminierung entgegenzuwirken.

Für die Regulierung eines Algorithmus benötigt das Steuerungssubjekt dabei nicht zwingend einen Zugang zu dessen Code. Dies verdeutlichen die drei Möglichkeiten einer rechtlichen Regulierung, die Seyfert unterscheidet:

1. *Essentialistischer Ansatz*: Diesen bezeichnet Seyfert (2021: 227) auch als *beschreibungsbasierten* Ansatz, der direkt auf der Ebenen des Quellcodes reguliert. Die regulierende Instanz benötigt daher nicht nur Zugang zum Code für das Audit, sondern auch entsprechendes Expert:innenwissen, um diesen lesen, verstehen und Änderungsbedarfe formulieren zu können. Darüber hinaus besteht die Schwierigkeit, dass jedes spätere Update des Codes (dieser ändert sich regelmäßig, etwa wegen gefundener Sicherheitslücken, zur Implementation neuer Features oder effizienterer Algorithmen) ein Reaudit nach sich ziehen müsste.

59 In hochsensiblen Bereichen wäre allerdings eine *Opt-in-Regelung* angebrachter. Hier wäre der Algorithmus – nach dem Motto »privacy by design« – zunächst standardmäßig ausgeschaltet.

2. **Intentionalistischer Ansatz:** Dieser *leistungs*basierte Ansatz reguliert das strategische Vorgehen (Intention) des Algorithmus und nicht dessen Quellcode. Der Vorteil liegt aber darin, dass eine Abstraktion von der Codeebene stattfindet, sodass dieser einfach ohne regulatorische Konsequenzen verändert werden kann, solange sich dabei die Strategie des Algorithmus nicht verändert. Auch hier ist Expert:innenwissen über komplexe technologische Zusammenhänge nötig, um die Funktionsweise des Algorithmus nachvollziehen und bewerten zu können (vgl. ebd.: 227f.).
3. **Behavioristischer Ansatz:** Aufgrund des bei den beiden anderen Ansätzen notwendigen Expert:innenwissen wird bei der Regulierung komplexer Technologien (wie etwa von Handelsalgorithmen auf den Finanzmärkten) häufig stattdessen der *ergebnis*orientierte Ansatz eingesetzt. Hierbei wird das erwartete Ergebnis der Algorithmenanwendung bei der Regulierung spezifiziert. Die Umsetzung in Bezug auf das strategische Vorgehen des Algorithmus oder dessen Code bleiben dagegen den regulierten Akteuren überlassen (vgl. ebd.: 228).

Grundsätzlich ist dabei auch eine wechselseitige Beeinflussung möglich, die Seyfert (ebd.: 225) als eine »ko-produktive Natur der Regulierung« bezeichnet, was den Fokus auf gemeinsam *veränderte* Algorithmen lenkt. Bei der Ko-Produktion im Rahmen der Regulierung entstehen etwa Grenzwerte (die vorher nicht existierten) oder die Festlegung, was der zu regulierende Algorithmus überhaupt ist beziehungsweise umfasst (da dessen Code wiederum aus beliebig vielen einfacheren Algorithmen besteht). Das Ergebnis dieser Ko-Produktion sei, dass sich Algorithmen nach der Regulierung entsprechend der Erwartungen verhielten – sie helfe aber nicht dabei, deren Funktionsweise für Nicht-Expert:innen verständlicher zu machen (vgl. ebd.: 230).

Beim NetzDG und beim DSA lassen sich sowohl der behavioristische wie auch der intentionalistische Ansatz erkennen. Zum einen wird sozialen Netzwerken *ergebnis*orientiert der Einsatz von Algorithmen ermöglicht, um rechtswidrige Inhalte zu erkennen und diese zu entfernen oder zu sperren. Die Ergebnisorientierung spiegelt sich in den zahlenlastigen Berichterstattungspflichten über Meldungen, Maßnahmen und Gegenvorstellungen wider. Im direkt auf Algorithmen bezogen Teil der Gesetze zeigt sich dagegen der *leistungs*basierte Ansatz. Die Plattformbetreiber:innen werden hierbei verpflichtet, umfassend und verständlich über Ziele, Funktionalität, Zuverlässigkeit sowie Sicherheitsmaßnahmen bei der Anwendung automatischer Content-Moderation Bericht zu erstatten.

Mit diesem dualen Ansatz besitzt das NetzDG das Potenzial, eine spezifische Problematik der Regulierung von Algorithmen durch ergebnisorientierte Ansätze abzuschwächen. Da hierbei weder der Quellcode noch die Strategie des eingesetzten Algorithmus eine Rolle spielen, sondern ausschließlich das erwartete Ergebnis formuliert wird, kann es zum Einsatz eigentlich – etwa aufgrund von Nebenwirkungen – unerwünschter Techniken kommen. Dies zeigt sich an den Debatten um Uploadfilter⁶⁰ und Zensurinfra-

60 Bei den Debatten zu Artikel 13 beziehungsweise 17 der EU-Urheberrechtsreform 2019 zogen sich (politische) Befürworter:innen sogar explizit auf das Argument zurück, dass in dem regulierenden Gesetzestext wörtlich keine Uploadfilter vorgesehen seien, da dieser ergebnisorientiert und damit technologieoffen formuliert worden sei. Kritiker:innen wiesen dagegen darauf hin, dass der aktu-

strukturen exemplarisch. Der im NetzDG ergänzte leistungsorientierte Ansatz ermöglicht es, mittels Transparenz und Berichtspflichten diese Gefahr zu beschränken.

elle Stand der Technik und Wirtschaftlichkeitskriterien aufgrund der Anzahl an zu überwachenden Inhalte keine andere technische Lösung als der Einsatz von Uploadfilter ermöglichen würden.

